

NPO-Fonds

Schulung der Vertreter der Landesfeuerwehrverbände
am 15. Juli 2021
zur Verlängerung auf 1. Halbjahr 2021

Rechtsgrundlagen

- 20. CoVID-Gesetz (Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, kurz: NPO Fonds).
 - Gesetz mehrfach geändert, regelt aber nur Grundsätzliches (Details in VO)
- NPO-Fonds-Richtlinienverordnung kurz: NPO-FondsRLV
 - Ist Verordnung des BM für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport auf Grund dieses Gesetzes
 - Regelt Details der Abwicklung für Q 1-3/2020., ist mit 31.12.2021 ausgelaufen
- 2. NPO-Fonds-Richtlinienverordnung kurz: 2. NPO-FondsRLV
 - Regelt Details der Abwicklung für Q 4/2020.
- 3. NPO-Fonds-Richtlinienverordnung kurz: 3. NPO-FondsRLV
 - Regelt Details der Abwicklung für 1-6/2021.

Antragstellung

- Ist neuer Antrag, der **neu zu stellen** ist
- Unabhängig von Antrag/Anträge für /2020
- Ist bis **15. Oktoberr 2021 (Fallfrist!!! nicht verlängerbar)** zu stellen
- Ausschließlich über Internet www.npo-fonds.at (andere Beantragung zB. Post, E-Mail ungültig)
- Antrag darf stellen
 - Freiwillige Feuerwehr
 - Landesfeuerwehrverband
 - Nicht: Betriebsfeuerwehr

Beantragung

- Auszahlende Stelle AWS (Austrian Wirtschaftsservice)
- Schließt Fördervertrag mit AWS
- Angaben laut Eingabepattform.

Was ist förderbar

- Fixkosten, wie schon für Q 1-3/2020 und 4/2020
- Struktursicherungsbeitrag (Kann nochmals beantragt werden)
- Kosten der Bestätigung eines fachkundigen Experten
- Förderbetrag gedeckelt durch
 - Einnahmenausfall des ersten Halbjahres 2021
 - 1,8 Mio. (4/2020 1,2 Mio. ; 1-3/2020 -2,4 Mio.)
- Bagatellgrenze 500 € (4/2020 250 €; 1-3/2020 500 €)
- Förderbetrag unterliegt keiner Steuer

Einnahmenausfall der ersten Halbjahres 2021

- Einnahmegriff (gleich wie Struktursicherungsbeitrag s. Unten)
- Gegenüberstellung
 - + Einnahmen 1. Halbjahr 2019 oder
 - + wahlweise Durchschnitt aus Einnahmen 1. Halbjahr 2018 und 1. Halbjahr 2019
 - Einnahmen 1. Halbjahr 2021
 - + Im 1 Halbjahr 2021 eingegangene Zahlungen des NPO-Fonds
 - = Einnahmenausfall

Förderbare Fixkosten

- Anfall muss 1. Halbjahr 2021 sein (Zurechnung).
 - Gilt auch wenn gestundet (später bezahlt)
- Muss tatsächlich von Feuerwehr getragen werden
- Nur die in § 7 Abs. 2 NPO-FondsRLV aufgezählten Aufwendungen

Beispiele für aufgezählte Fixkosten, soweit für Feuerwehren interessant

- Miete und Pacht
- Zinsen für Darlehn und Finanzierungskosten bei Leasing
- Zahlungen für Wasser, Energie und Telekommunikation
- Abwasser- und Abfallentsorgung
- Frustrierte Aufwendungen für abgesagte Veranstaltungen, die nicht mehr verhinderbar waren.
- Unmittelbar durch COVID-19 notwendig gewordene Aufwendungen (z.B. Desinfektionsmittel, Schutzbekleidung, Tests)

Struktursicherungsbeitrag

- Wird als Pauschale für sonstige Aufwendungen gewährt
- 10% der Einnahmen des Jahres 2019 (wahlweise Durchschnitt 2019/2018)
- Maximal € 150.000 (4/2020 € 90.000; 1-3/2020 € 120.000)
- Begriff der Einnahmen großzügig „*Wertzugang in Geld oder geldwerten Vorteilen*“
 - Muss tatsächlicher Eingang sein (Wertzugang)
 - Recht großzügig, (eig. jedes verkaufte Grillkotelett, Getränk etc. beim Fest)
 - Spenden ja.
 - Problem: Durchläufer und Zahlungen aus Gemeinden (Zahlungen sind lt Auskunft BMKÖS Einnahmen)

Kosten für zwingend notwendige COVID 19-Tests

- Gilt nur für Tests (nicht für Präventionsmaßnahmen, diese weiter unter Fixkosten)
- Nur für verpflichtend durzuführende Tests, wenn diese im unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung „statutengemäßer“ Aufgaben.
- Darf nicht anderwertig gefördert werden
- Unterliegt nicht der Deckelung Einnahmenausfall 1 Halbjahr 2021
- Eigene Deckelung mit € 12.000,--
- Eigene Bagatellgrenze € 100,--

Notwendige Angaben

- Name + Adresse der Feuerwehr, (Feuerwehren wurden dem AWS bekannt gegeben)
- Kontodaten, wohin überweisen werden soll
- Höhe der beantragten Förderung, aufgegliedert nach Plattform.
- Name der vertretungsbefugten Person (Kdt. + zweite Person, wenn Vieraugenprinzip)
- Bestätigung eines fachkundigen Experten (Steuerberater) wenn,
 - im Jahr 2020 mehr als 10 Dienstnehmer oder
 - im Jahr 2019 mehr als € 120.000 Einnahmen oder
 - mehr als € 6.000 Förderung beantragt werden (4/2020 € 6.000; 1-3/2020 € 12.000)

Vorzulegende Nachweise

- Auszüge aus dem Rechnungswesen
- Einzelne Belege (z.B. bei Fixkosten)
- Bestätigung durch Steuerberater ersetzt alles

Förderung

- Kein Rechtsanspruch (nicht einklagbar)
- Fördervertrag ist abzuschließen
- Nachschau möglich
- Rechnungsgrundlage sind bis Ende 2028 Jahre aufzubewahren (auch bei Kommandowechsel).
- Allfällige Prüfung erfolgt im Rahmen einer Nachschau durch das Finanzamt
- Darf aber nur die vorgelegten Unterlagen überprüfen.

Danke für Eure Aufmerksamkeit

Fragen ???

Bitte gesammelt an den ÖBFV